



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Bernhard Seidenath, Tanja Schorer-Dremel, Alfons Brandl, Andreas Lorenz, Dr. Beate Merk, Martin Mittag, Helmut Radlmeier, Carolina Trautner, Steffen Vogel** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 18/28507)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Art. 118 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird aufgehoben.“

2. Der bisherige § 4 wird § 5.

Begründung:

Art. 118 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) sieht bislang vor, dass die landesrechtliche Umsetzungsvorschrift des Art. 77b AGSG für die Ausübung des kommunalen Initiativrechts zur Einrichtung von Pflegestützpunkten nach § 7c Abs. 1a des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft tritt. Da der Bundesgesetzgeber die Möglichkeit eines kommunalen Initiativrechts zur Einrichtung von Pflegestützpunkten, die zuletzt bis 31.12.2023 befristet war, mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) entfristet, soll auch die landesrechtliche Umsetzungsvorschrift des Art. 77b AGSG entsprechend unbefristet gelten. Damit wird den Kommunen in Bayern ohne zeitliche Begrenzung die Möglichkeit gegeben, vom Initiativrecht zur Errichtung von Pflegestützpunkten Gebrauch zu machen.

Nach § 7c Abs. 1a Satz 2 SGB XI sind die Aufwendungen, die für den Betrieb eines Pflegestützpunktes erforderlich sind, von den Trägern des Pflegestützpunktes (Pflegekassen, Krankenkassen, Kommunen) zu gleichen Teilen unter Berücksichtigung der anrechnungsfähigen Aufwendungen für das eingesetzte Personal zu tragen, sofern in der Vereinbarung zur Errichtung des Pflegestützpunktes oder in den Rahmenverträgen nichts anderes vereinbart wurde. Der aktuelle Rahmenvertrag zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Bayern sieht eine Kosten-

drittlung zwischen Pflegekassen, Krankenkassen und kommunalen Trägern vor. Das gewährleistet eine angemessene Verteilung des Aufwands.

Im Freistaat Bayern ist eine sehr erfreuliche Entwicklung des Ausbaus von Pflegestützpunkten zu verzeichnen: Während es bis 2019 neun Pflegestützpunkte in Bayern gab, sind mittlerweile 50 Pflegestützpunkte in Betrieb, einige weitere im Aufbau sowie in Diskussions- und Abstimmungsprozessen befindlich (Stand: 31.05.2023). Das Instrument hat sich bewährt.